



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Baugenehmigung für Vorhaben des IKC in Halle-Neustadt

Kleine Anfrage - **KA 8/3980**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 21.09.2026)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Baugenehmigung für Vorhaben des IKC in Halle-Neustadt

Kleine Anfrage – KA 8/3980

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Im November 2025 berichtete die Mitteldeutsche Zeitung (MZ), im Zusammenhang mit einem Neubau des Islamischen Kulturcenter Halle in Halle-Neustadt seien Mitgliedern des Stadtrats der Stadt Halle durch die Verwaltung unvollständige Akten des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt worden. Die Zeitung führte aus, „Nach MZ-Informationen soll es zwischen August und November auch durchaus verwaltungsinternen Schriftverkehr bezüglich des IKC gegeben haben. Mutmaßlich wurde der bei der Akteneinsicht für die Stadträte einfach außen vor gelassen. Ein Grund dafür könnte sein, dass OB Vogt in den Akten keine gute Figur macht. Die Verwaltung hatte auf MZ-Nachfrage schon Mitte Oktober erklärt, dass einer Baugenehmigung rechtlich nichts mehr im Wege stehe. Warum die islamische Gemeinde dennoch mehrere Wochen hingehalten wurde, ist unklar.“¹ Im Wahlkampf hatte Vogt nach Angaben von „Du bist Halle“ angekündigt, „Solange ich Oberbürgermeister von Halle sein werde, solange wird es keinen Moschee-Bau in Neustadt geben.“²

Gemäß § 71 Abs. 1 BauO LSA ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

¹ „OB Vogt wegen Moscheeneubau in Halle-Neustadt unter Druck – Plötzlich fehlen zwei Monate Schriftverkehr“, mz.de, 23.11.2025, online hier: <https://www.mz.de/lokal/halle-saale/moscheeneubau-akten-luecke-ob-baugenehmigung-schriftverkehr-4153111>.

² „Moschee-Zoff in Halle Neustadt: Mieterrat fordert Stadtrat auf, Baupläne zu stoppen – OB Vogt soll sein Wahlversprechen einhalten“, dubisthalle.de, 09.11.2025, online hier: https://dubisthalle.de/moschee-zoff-in-halle-neustadt-mieterrat-fordert-stadtrat-auf-bauplaene-zu-stoppen-ob-vogt-soll-sein-wahlversprechen-einhalten/?utm_source=chatgpt.com.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wurde der o. g. Vorgang durch das LVwA im Wege der Bau- oder Kommunalaufsicht überprüft und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Frage 2:

Soweit eine Überprüfung stattgefunden hat, was haben die Ermittlungen hinsichtlich der Vorlage der Akten an den Stadtrat und was hinsichtlich ggf. sachfremder Erwägungen im Baugenehmigungsverfahren ergeben?

Antwort auf Frage 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Überprüfung durch das Landesverwaltungsamt (LVwA) als obere Bauaufsichtsbehörde hat nicht stattgefunden.

Durch das LVwA als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wurde aufgrund einer Anfrage einer Fraktion des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) die Vorlage einer unvollständigen Akte zur Akteneinsicht im November 2025 kommunalaufsichtlich geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass aufgrund interner Missverständnisse in der Stadtverwaltung den Mitgliedern des Stadtrates ein unvollständiger Aktenvorgang zum Akteneinsichtstermin vorgelegt wurde. Seitens der Stadtverwaltung wurden daraufhin umgehend Maßnahmen zur Korrektur veranlasst, in deren Ergebnis ab dem 29. November 2025 vollständige Unterlagen bereitgestellt werden konnten. Zudem hat sich der Oberbürgermeister bei den Fraktionsvorsitzenden persönlich, bei allen Stadträten schriftlich und nochmals in der Stadtratssitzung am 26. November 2025 entschuldigt.

Frage 3:

Wurde diesbezüglich ein Disziplinarverfahren gegen den Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) eingeleitet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens geprüft? Wenn ja, in welchem Stand befindet sich das Verfahren?

Antwort auf Frage 3:

Nein.

Frage 4:

Wurden im Wege der Bau- und/oder Kommunalaufsicht durch das LVwA sonstige Maßnahmen ergriffen und wenn ja, welche und wann?

Antwort auf Frage 4:

Über die in Frage 1 und 2 genannten Maßnahmen hinaus wurden keine weitergehenden aufsichtlichen Maßnahmen veranlasst.

Frage 5:

Inwieweit stünde städtischen Bediensteten in einem Bauamt ein Remonstrationsrecht zu, wenn diese bspw. aufgefordert würden, zur Erfüllung eines Wahlversprechens eines Oberbürgermeisters die Erteilung einer Baugenehmigung zu verhindern oder zu verzögern?

Antwort auf Frage 5:

Die Möglichkeit eines Remonstrationsverfahrens steht Beamtinnen und Beamten zu. Beamtinnen und Beamte sind nach § 35 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verpflichtet, dienstliche Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Sie haben aber nach § 36 Abs. 1 BeamStG für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung zu tragen. Die Remonstration als Recht und zugleich Pflicht der Beamtinnen und Beamten nach § 36 Abs. 2 BeamStG konkretisiert dies dahingehend, dass dienstliche Anordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen sind.

Für Tarifbeschäftigte besteht ein dem § 36 BeamStG entsprechendes Remonstrationsverfahren nicht. Grundsätzlich sind Tarifbeschäftigte verpflichtet, den Weisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten. Sie unterliegen jedoch nur solchen Weisungen, die sich im Rahmen des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts halten. Dieses findet seine Grenzen insbesondere in der Verfassung, den gesetzlichen Vorschriften, tarifvertraglichen Regelungen sowie den arbeitsvertraglichen

Vereinbarungen. Tarifbeschäftigte können daher zu keinen Tätigkeiten oder Handlungen angewiesen werden, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder auf rechtswidriges Verwaltungshandeln gerichtet sind. Bestehen gegen eine Weisung rechtliche Bedenken, können und sollten diese gegenüber den zuständigen Vorgesetzten geltend gemacht werden. Weisungen, die zu einem rechtswidrigen Verwaltungshandeln führen würden, sind nicht vom Direktionsrecht gedeckt.